DS 100/2017

Bruchköbeler BürgerBund
FREIE WÄHLER

BBB - Fraktion
Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender
Kurt-Schumacher-Ring 15
D-63486 Bruchköbel
Tel.: 06181 4343885
E-Mail: alexander.rabold@brk-bb.de

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion
Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 03.05.2017

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzler
Hauptstraße 32

63486 Bruchköbel

Antrag: regelmäßige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzler,

die BBB-Fraktion stellt zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.5.2017 den folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In Erfüllung seiner Berichtspflicht nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung jeweils zum Ende eines Quartals über den Haushaltsvollzug. Der Bericht enthält insbesondere eine Gegenüberstellung der Planansätze und der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Stichtag sowie eine Prognose der jeweils zum Ende des Haushaltsjahres erwarteten Aufwendungen und Erträge. Absehbare Planabweichungen sind zu begründen; bei einer erwarteten Planüberschreitung ist darüber hinaus darzulegen, durch welche Maßnahmen diese kompensiert werden soll.

Der Bericht wird allen Stadtverordneten schriftlich vorgelegt und ist unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Magistrats und Anfragen zu den Berichten" der jeweils nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Gegenstand der Beratung.

Begründung:

Die bisherige unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug durch den Finanzdezernenten erfüllt die Anforderungen nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung nicht und ist insbesondere weder ausreichend noch geeignet, der Stadtverordnetenversammlung hinreichend Kenntnis des konkreten Haushaltsvollzugs zu geben, um die ihr obliegende Kontrolle und Steuerung wahrnehmen zu können.

Insbesondere Planüberschreitungen, wie sie beispielsweise 2014 im Rahmen des ÖPNV aufgetreten sind und wie sie in teilweise sechsstelliger Höhe (!) für das Haushaltsjahr 2016 jetzt zu Tage treten, bedürfen einer frühzeitigen Kenntnismöglichkeit, Kontrollmöglichkeit und Möglichkeit zur Einflussnahme durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 28 Gemeindehaushaltsverordnung lautet: "Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden."

In den amtlichen Hinweisen zu § 28 Gemeindehaushaltsverordnung wird ausgeführt: "Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung unverzichtbar. In den Berichten ist auch darzustellen, inwieweit die Produkt- Leistung und sonstigen Ziele (§ 4 Abs. 2 letzter Satz Gemeindehaushaltsverordnung) erreicht werden.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Jahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und auch in diesem Jahr die beabsichtigten Wirkungen noch entfaltet werden können.

Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung rechtzeitig erkennen lassen."

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Rabold
BBB-Fraktionsvorsitzender